

**EUROPÄISCHER BETRIEBSRAT
AREVA**

Zwischen AREVA mit Sitz in 27/29, rue Le Peletier - Paris 9. Stadtbezirk, vertreten durch Anne LAUVERGEON, Vorstandsvorsitzende der Gruppe AREVA,

einerseits,

Und den Mitgliedern vom besonderen Verhandlungsgremium

andererseits,

Wurde folgendes vereinbart:

INHALT

<u>TITEL 1 - GEGENSTAND UND AKTIONSFELD</u>	4
<u>Artikel 1 – Gegenstand</u>	4
<u>Artikel 2 – Aktionsfeld</u>	4
<u>TITEL 2 – WIRKUNGSBEREICH UND ZUSAMMENSETZUNG</u>	5
<u>Artikel 3 – Wirkungsbereich</u>	5
<u>Artikel 4 – Zusammensetzung</u>	6
<u>Artikel 5 – Ernennung der Betriebsratsmitglieder</u>	6
<u>TITEL 3 - ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE</u>	7
<u>Artikel 6 – Mandatsdauer</u>	7
<u>Artikel 7 – Engerer Ausschuss</u>	7
<u>Artikel 8 – Schriftführer</u>	7
<u>Artikel 9 – Betriebsratsversammlungen</u>	8
<u>Artikel 10 – Organisation von Betriebsratsversammlungen</u>	8
<u>Artikel 11 – Außergewöhnliche Umstände</u>	8
<u>Artikel 12 – Arbeitssprachen vom Betriebsrat</u>	9
<u>TITEL 4 - BEREITGESTELLTE MITTEL</u>	10
<u>Artikel 13 – Vorbereitende Versammlungen</u>	10
<u>Artikel 14 – Beziehung von Sachverständigen</u>	10
<u>Artikel 15 – Betriebsratsberater</u>	10
<u>Artikel 16 – Stundenkredite</u>	11
<u>Artikel 17 – Bekanntgabe der Versammlungsprotokolle</u>	11
<u>Artikel 18 – Lehrgang für Betriebsratsmitglieder</u>	11
<u>Artikel 19 – Funktionskosten des Betriebsrats</u>	12
<u>Artikel 20 – Kommunikationsmittel</u>	12
<u>TITEL 5 - GELTENDE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN</u>	13
<u>Artikel 21 – Schutz der Betriebsratsmitglieder</u>	13
<u>Artikel 22 – Schweigepflicht</u>	13
<u>Artikel 23 – Dauer und Anpassung der Vereinbarung</u>	13
<u>Artikel 24 – Geltendes Recht</u>	14
<u>Artikel 25 – Hinterlegung der Vereinbarung</u>	14
<u>ANHANG 1</u>	17
<u>ANHANG 2</u>	18

PRÄAMBEL

Die Gruppe AREVA ist ein bedeutendes internationales Unternehmen, sowohl bezüglich des wirtschaftlichen und strategischen Gewichts ihrer Aktivitäten, als auch hinsichtlich ihrer Arbeitnehmerzahl.

Da ihre europäische Dimension und die europäische Richtlinie 94/45/EG des Rates der europäischen Union vom 22. September 1994 ab sofort berücksichtigt werden sollen, haben die AREVA Unternehmensleitung und die Mitglieder vom besonderen Verhandlungsgremium Verhandlungen eingeleitet, um einen Europäischen Betriebsrat zu schaffen.

Seit Juni 2003 wurden drei Sitzungssitzungen abgehalten, die zur vorliegenden Vereinbarung führten, welche die am 16. Februar 1996 unterzeichnete Framatome Vereinbarung ersetzt.

Diese Vereinbarung kennzeichnet eine neue Etappe in der Entwicklung von Einrichtungen für die Arbeitnehmervertretung der Gruppe.

Die unterzeichnenden Parteien erkennen an, dass die europäische Dimension im Dialog zwischen der Unternehmensleitung und den Arbeitnehmervertretern von größter Bedeutung ist.

Sie drücken somit ihren Willen aus, einerseits allen Arbeitnehmern bessere Information zu sichern und somit den Zusammenhalt der Gruppe zu verbessern, und andererseits im Rahmen des Europäischen Betriebsrats einen echten Versammlungsort für den Gedankenaustausch und sozialen Dialog auf länderübergreifender Ebene zu schaffen, was für qualitative und wirksame Diskussionen und Arbeiten innerhalb der Gruppe sorgt.

In diesem Sinne erkennen die Parteien an, dass zur Entwicklung der Gruppe AREVA zwangsläufig die Durchführung eines wirtschaftlichen Projekts und eines sozialen Projekts notwendig ist, die eng miteinander verbunden sind. Dieses Globalprojekt beruht vor allem auf folgenden Prinzipien:

- Die Vorbereitung der Umgebungs- und Marktentwicklungen von der Gruppe,
- Die Entwicklung der Kompetenzen und der beruflichen Laufbahnen von den Arbeitnehmern,
- Die soziale Verantwortung und die Solidarität,
- Der Gedankenaustausch und der soziale Dialog.

Die unterzeichnenden Parteien sind sich der Bedeutung dieses Organs bewusst und drücken ihren Willen aus, mit dem Europäischen Betriebsrat ein Unterrichts- und Anhörungsorgan zu schaffen, in dem die Unternehmensleitung und die Arbeitnehmervertreter sowohl die Entwicklung der Gruppe sichern, als auch die Arbeitnehmersituation der europäischen Strukturen berücksichtigen.

TITEL 1 - GEGENSTAND UND AKTIONSFELD

Artikel 1 – Gegenstand

Die Unternehmensleitung der Gruppe AREVA und die Arbeitnehmervertreter haben sich das Ziel gesetzt, einen Europäischen Betriebsrat zu schaffen, dessen Aufgabe darin besteht, für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer auf europäischer Ebene Sorge zu tragen.

Die Anhörung auf den sich die vorliegende Vereinbarung bezieht, beläuft sich auf einen umfassenden Meinungs austausch und einen echten Dialog zwischen den Arbeitnehmervertretern und der Unternehmensleitung von der Gruppe um, im Rahmen der Kompetenzbereiche des Europäischen Betriebsrats, die Zweckmäßigkeit und Durchschlagskraft der Projekte und Entscheidungen von der Unternehmensleitung zu verbessern, wobei es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht wird, die entsprechenden Motive zu verstehen und auch ergänzende oder verbessernde Vorschläge zu unterbreiten.

Durch die Schaffung eines Europäischen Betriebsrats bestätigt die Gruppe AREVA ihren Willen, den Arbeitnehmervertretern Informationen über die wirtschaftliche, finanzielle und soziale Situation der Gruppe AREVA und über ihre Entwicklungsperspektiven zu liefern, und zu gegebener Zeit ihre Vorschläge und ihre Stellungnahmen einzuholen.

Der Europäische Betriebsrat wirkt sich nicht auf die Rollen und Aufgaben der Arbeitnehmervertretungen auf nationaler oder lokaler Ebene aus.

Der Europäische Betriebsrat stellt eine Ergänzung zu den ggf. in jeder europäischen Gesellschaft der Gruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen dar und ersetzt diese nicht.

Nationale Fragen ohne länderübergreifende Auswirkung fallen nicht in die Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrats.

Artikel 2 – Aktionsfeld

Vorbereitend und im Sinne des von der Unternehmensleitung der Gruppe AREVA und den Arbeitnehmervertretern beabsichtigten sozialen Dialogs, wird der Europäische Betriebsrat über die länderübergreifenden Themen unterrichtet, die im Artikel L. 439-15, 1. Absatz vom französischen Arbeitsgesetz oder im 2. Absatz von Artikel 2 des Anhangs der Richtlinie von 1994 festgelegt sind (siehe Anhang 1).

Überdies wird der Betriebsrat über die länderübergreifenden Themen unterrichtet, die insbesondere folgendes betreffen:

- Die Hygiene-, Sicherheits- und Umweltpolitik, sowie die Politik der nachhaltigen Entwicklung,
- Die Politik der Ausbildung und der Kompetenzverwaltung.
- Die Entwicklung der außereuropäischen Aktivitäten der Gruppe

TITEL 2 – WIRKUNGSBEREICH UND ZUSAMMENSETZUNG

Artikel 3 – Wirkungsbereich

Es wird vereinbart, dass der Wirkungsbereich vom Betriebsrat über die Gesellschaft AREVA definiert wird – die die Kontrolle ausübt – und die Unternehmen, auf die sie einen bedeutenden Einfluss ausübt, gemäß Artikel L. 439-1 vom französischen Arbeitsgesetz oder Artikel 3 der Richtlinie von 1994.

Um im Europäischen Betriebsrat vertreten zu sein, müssen die Staaten von der Richtlinie 1994 betroffen sein (d.h. Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sein) und mindestens 100 Arbeitnehmer der Gruppe AREVA aufweisen.

Die Gruppe AREVA möchte ab sofort die Erweiterung der Europäischen Union berücksichtigen. In diesem Sinne vereinbaren die Parteien, die Kandidatenländer, für die das Eintrittsdatum bereits von der Europäischen Union festgehalten wurde, in den europäischen Betriebsrat zu integrieren. Somit ist Ungarn schon jetzt ein vollständiges Betriebsratsmitglied.

Es wird weiterhin vereinbart, den Ländern, die zum geografischen Gebiet Europas gehören, einen Beobachtersitz zuzuordnen. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die Schwelle von 100 Angestellten einhalten.

Die Mitgliederzahl wird für Frankreich gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 431-2 des frz. Arbeitsgesetzes und für die anderen Staaten gemäß des einzelstaatlichen Rechts berechnet.

Jedes Jahr werden mögliche Übernahmen oder Entwicklungen im Rahmen der Belegschaft berücksichtigt, wodurch die noch nicht vertretenen Staaten die Grenze von 100 Arbeitnehmern überschreiten oder wenn ein vertretener Staat die Grenze von 100 Arbeitnehmern unterschreitet.

Falls die Belegschaft von einem im Betriebsrat vertretenen Staat die Grenze von 100 Arbeitnehmern unterschreitet, bleibt er im Betriebsrat vertreten, solange seine Belegschaft über 50 Arbeitnehmer aufweist.

Im ersten Funktionsjahr des Betriebsrats, werden die von vorstehendem Wirkungsbereich betroffenen Unternehmen und Staaten automatisch binnen einer sechsmonatigen Frist in ihn integriert.

Anhang 2 – Belegschaftsverteilung pro Staat.

Artikel 4 – Zusammensetzung

Der AREVA Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertreter führt den Vorsitz des Betriebsrats. Der Direktor der Personalverwaltung und der Direktor der Sozialen Beziehungen von der Gruppe nehmen am Betriebsrat teil. Je nach den in der Tagesordnung vorgesehenen Themen kann der Betriebsratsvorsitzende jedwede Führungskraft der Gruppe AREVA zur Teilnahme an den Versammlungen einberufen.

Die Arbeitnehmervertretung besteht aus Mitgliedern, die die Staaten vertreten, die im Artikel 3 der vorliegenden Vereinbarung festgelegt sind.

Die Sitze sind wie folgt verteilt:

- ein Mitglied für jeden vertretenen Staat
- weitere Mitglieder:
 - 1 weiteres Mitglied pro Staat mit 1 000 bis 1 999 Arbeitnehmern,
 - 2 weitere Mitglieder pro Staat mit 2 000 bis 2 999 Arbeitnehmern,
 - 3 weitere Mitglieder pro Staat mit 3 000 bis 4 999 Arbeitnehmern,
 - 4 weitere Mitglieder pro Staat mit 5 000 bis 6 999 Arbeitnehmern,
 - 5 weitere Mitglieder pro Staat mit 7 000 bis 9 999 Arbeitnehmern,
 - und 1 weiteres Mitglied pro Stufe mit 3 000 Arbeitnehmern bei mehr als 10 000

Arbeitnehmern.

Um die Beständigkeit der Arbeitnehmervertretung bei vorläufiger Nichtverfügbarkeit oder Abwesenheit eines Betriebsratsmitglieds zu sichern, kann er von der Organisation ersetzt werden, die ihn ernannt hat.

Die gesamte Mitgliederzahl der Arbeitnehmervertreter im Betriebsrat kann jedoch keinesfalls 35 übersteigen.

Jedes Jahr wird hinsichtlich der Belegschaft vom Januar die Vertreterzahl pro Staat nach Absprache zwischen dem Vorstand und der Unternehmensleitung angeglichen.

Anhang 2: Sitzverteilung pro Staat

Artikel 5 – Ernennung der Betriebsratsmitglieder

Die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung im Europäischen Betriebsrat müssen Arbeitnehmer der Gruppe AREVA in den vertretenen Staaten sein und müssen über die jeweilige Betriebszugehörigkeit verfügen, die in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegt ist, um als Arbeitnehmervertreter in ihrer Gesellschaft fungieren zu dürfen.

Sie werden gemäß den unterschiedlichen lokalen Rechtsvorschriften oder einzelstaatlichen Gebräuchen ernannt.

TITEL 3 - ORGANISATION UND FUNKTIONSWEISE

Artikel 6 – Mandatsdauer

Die Mandatsdauer der Mitglieder der Arbeitnehmervertretung im Europäischen Betriebsrat wird auf einen Zeitraum von vier Jahren festgelegt.

Artikel 7 – Engerer Ausschuss

Im Europäischen Betriebsrat wird ein Vorstand eingerichtet, der 7 Mitglieder, darunter der Schriftführer, umfasst, die mindestens drei Staaten vertreten müssen.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Betriebsratsmitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt. Diese Ernennung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitnehmervertretung.

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

- Die europäische Dimension der Einrichtung zu garantieren;
- Für eine gute Koordination der Betriebsratsmitglieder aus den verschiedenen vertretenen europäischen Staaten Sorge zu leisten;
- Als Überzeugungskraft im Hinblick auf die Funktionsweise des Betriebsrats zu fungieren;
- Sich bei außergewöhnlichen Umständen mit der AREVA Unternehmensleitung zu versammeln (wie unter Art.11 der vorliegenden Vereinbarung definiert);
- Die vorbereitenden Versammlungen organisieren und leiten.

Der Vorstand legt seine Funktionsregeln unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen fest.

Der Engerer Ausschuss verfügt über ein Funktionsbudget, das alljährlich mit der Unternehmensleitung der Gruppe AREVA verhandelt wird, damit er seine Aufgaben wunschgemäß erfüllen kann (sowie diejenigen des Schriftführers).

Jedes Vorstandsmitglied verfügt über einen Zugang zum internationalen Telefonnetz.

Artikel 8 – Schriftführer

Der Schriftführer des Europäischen Betriebsrats sorgt für die Beziehung zwischen dem Betriebsrat und der Unternehmensleitung von der Gruppe AREVA.

Er ist in diesem Rahmen der Wortführer des Betriebsrats gegenüber der Unternehmensleitung und zwar hinsichtlich sämtlicher versammlungsorganisatorischer Fragen (Datum, Ort, materielle Organisation...). Seine Aufgabe besteht insbesondere darin, die Tagesordnung der Versammlungen gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter auszuarbeiten.

Er wird für einen Zeitraum von zwei Jahren aus den Reihen der Betriebsratsmitglieder gewählt. Diese Ernennung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Arbeitnehmervertretung.

Der Schriftführer des Betriebsrats arbeitet in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, von dem er selbst Mitglied ist.

Bei Abwesenheit oder Nichtverfügbarkeit kann er sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen, das eigens vom Vorstand ernannt wird.

Artikel 9 – Betriebsratsversammlungen

Der Europäische Betriebsrat versammelt sich zwei Mal jährlich nach Einberufung durch den Vorsitzenden.

Die erste Versammlung erfolgt im ersten Halbjahr jedweden Jahres. Sie ist auf die Bilanz des vergangenen Jahres (Vorlage der Konten und der Ergebnisse der Gruppe, sowie der Entwicklung von ihrer wirtschaftlichen Situation) und des laufenden Jahres gerichtet.

Die zweite Versammlung erfolgt normaler Weise im zweiten Halbjahr. Sie ist auf die mittelfristigen Perspektiven der Gruppe gerichtet, um den Betriebsratsmitgliedern Elemente zur besseren Abschätzung der Entwicklungen von der Gruppe zu liefern (strategische Pläne, grundlegende länderübergreifende Themen, usw.).

Bei jeder Betriebsratsversammlung wird die Lage der Beschäftigungsentwicklung innerhalb der Gruppe erfasst.

Artikel 10 – Organisation von Betriebsratsversammlungen

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats werden vom Betriebsratsvorsitzenden einen Monat vor der Versammlung einberufen.

Die Tagesordnung der Versammlungen vom Europäischen Betriebsrat wird gemeinsam vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Betriebsrats ausgearbeitet und seinen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Sitzung unterbreitet.

Die AREVA Unternehmensleitung sendet den Mitgliedern vom Europäischen Betriebsrat neben der Tagesordnung auch noch eine schriftliche Information über die Themen, die während der entsprechenden Versammlung behandelt werden.

Die Einberufung, die Tagesordnung und die schriftliche Information werden den Betriebsratsmitgliedern per Email in französischer, englischer oder deutscher Sprache zugestellt.

Artikel 11 – Außergewöhnliche Umstände

Die Unternehmensleitung und der Vorstand des Europäischen Betriebsrats treffen sich im Fall von außergewöhnlichen Umständen.

Umstände gelten als außergewöhnlich, wenn länderübergreifende Ereignisse auftreten, die aus derselben wirtschaftlichen oder strategischen Fundierung hervorgehen und die sich ausschlaggebend auf die Lage der Arbeitnehmer auswirken können.

Anlässlich dieses Gedankenaustausches wird den Vorstandsmitgliedern ein zusammenfassendes Dokument unterbreitet, das anschließend an alle Betriebsratsmitglieder samt den Schlussfolgerungen der Versammlung verteilt wird.

Die Mitglieder, die einen Staat vertreten, der direkt von den entsprechenden Maßnahmen betroffen ist, können an der Vorstandsversammlung teilnehmen.

Der Betriebsratsvorsitzende kann auf Anfrage vonseiten des Vorstands die Betriebsratsmitglieder zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen, wenn die Umstände es gerechtfertigen.

Artikel 12 – Arbeitssprachen vom Betriebsrat

Für die Versammlungen und Arbeiten, sowie die Kommunikation des Europäischen Betriebsrats setzen die Parteien Französisch, Englisch und Deutsch als „Relais“-Sprachen ein.

Somit werden die anlässlich der Betriebsratsversammlungen vorgelegten Unterlagen in diese drei Sprachen übersetzt. Beim Auftreten von Ereignissen, die sich stark auf die Beschäftigung in mehreren europäischen Staaten auswirken, werden die dem Betriebsrat eingereichten Unterlagen ebenfalls in die Sprachen der direkt betroffenen Länder übersetzt.

Um einen durchgreifenden und qualitativen Austausch während der Versammlungen vom Europäischen Betriebsrat zu garantieren, wird ein simultanes Dolmetschersystem eingerichtet, damit jedes Mitglied die Verhandlungen verfolgen kann und selbst an ihnen teilnehmen kann.

Den Betriebsratsmitgliedern werden Fortbildungslehrgänge für die „Relais“-Sprachen angeboten. Die lehrgangsbedingten Kosten werden von AREVA getragen.

TITEL 4 - BEREITGESTELLTE MITTEL

Artikel 13 – Vorbereitende Versammlungen

Am Tag vor den Versammlungen vom Europäischen Betriebsrat können sich die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung unter der Verantwortung vom Schriftführer versammeln.

Für eine leichtere Organisation des Betriebsrats, findet jede vorbereitende Versammlung im vorgesehenen Sitzungsraum der entsprechenden Plenarversammlung statt und verfügt über dieselben technischen Mittel. Das gleiche gilt für außerordentliche Versammlungen.

Die am Ende der vorbereitenden Versammlung erfassten Fragen können am Tag vor der Plenarversammlung an die Unternehmensleitung weiter geleitet werden. Diese wird sich im Rahmen der verfügbaren Zeit bemühen, Antworten zu liefern.

Artikel 14 – Beziehung von Sachverständigen

Zur eingreifenden Ausführung seiner Rolle kann der Europäische Betriebsrat ggf. einen Sachverständigen seiner Wahl zu Rate ziehen, falls er ein spezifisches Thema behandeln muss, das aufgrund seiner Bedeutung und/oder Komplexität eine besondere Fachkenntnis bedingt.

Der Sachverständige, der Gegenstand seiner Mission und die entsprechenden Ausführungsbedingungen werden nach Absprache zwischen den Betriebsratsmitgliedern und der Unternehmensleitung festgelegt.

Der Sachverständige nimmt nicht auf permanenter Ebene an den Betriebsratsversammlungen teil. Auf Einberufung des Betriebsrats legt er die Ergebnisse seiner Arbeiten vor, die Gegenstand von einem Punkt der Tagesordnung einer Betriebsratsversammlung sind.

AREVA trägt die entsprechenden Kosten nach Annahme des Kostenanschlages vonseiten der Unternehmensleitung.

Artikel 15 – Betriebsratsberater

Um die Funktionsweise vom Europäischen Betriebsrat zu erleichtern und insbesondere, um Missverständnisse zu vermeiden, die auf unzureichenden Kenntnissen über die jeweiligen Situationen der anderen vertretenen Staaten beruhen, erkennen die Vertragsparteien an, dass es von allgemeinem Interesse ist, einen Berater der Arbeitnehmervertretung in die Betriebsratsarbeiten zu integrieren, der für seine Kompetenz im Bereich der europäischen sozialen Beziehungen anerkannt ist.

Dieser Berater nimmt insbesondere an der Animation der vorbereitenden Betriebsratsversammlungen teil. Er kann ebenfalls an den Plenarversammlungen teilhaben.

Artikel 16 – Stundenkredite

Jedes Betriebsratsmitglied verfügt über einen eintägigen Pauschalkredit, der jeder Betriebsratsversammlung zugeordnet wird.

Überdies verfügt der Schriftführer vom Betriebsrat über einen zusätzlichen jährlichen Pauschalkredit von 10 Tagen und die anderen Vorstandsmitglieder über einen zusätzlichen jährlichen Pauschalkredit von 5 Tagen, um ihren Aufgaben nachzukommen.

Die in der vorbereitenden Versammlung oder in der Plenarversammlung verbrachte Zeit sowie die entsprechenden Anfahrtszeiten werden dem o.g. Stundenkredit nicht angerechnet. Diese Zeit gilt als Arbeitszeit und wird fristgerecht beglichen.

Die Abwesenheit an der Arbeitsstelle muss den Vorgesetzten gemäß den entsprechenden einrichtungsinternen Gebräuchen gemeldet werden.

Artikel 17 – Bekanntgabe der Versammlungsprotokolle

Die Entwürfe für die Protokolle der Versammlungen vom Europäischen Betriebsrat werden von der AREVA Unternehmensleitung verfasst und den Vorstandsmitgliedern innert zwei Monaten zugestellt. Der Schriftführer nimmt mögliche Stellungnahmen vom Vorstand entgegen und leitet sie an die Unternehmensleitung weiter.

Bei Nichteinigung über den Protokollinhalt werden die Stellungnahmen von jeder Vertretung vermerkt.

Die definitiven Versammlungsprotokolle werden anschließend in französischer, englischer oder deutscher Sprache an die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats und auch an die Unternehmensleitungen von den betroffenen Gesellschaften zwecks Information der Einrichtungen gesandt.

Artikel 18 – Lehrgang für Betriebsratsmitglieder

Die frisch ernannten Mitglieder des Europäischer Betriebsrats können an einem zweitägigen Lehrgang teilnehmen, in dem ihnen die Hauptkomponenten ihrer Aufgabe dargelegt werden.

Dieser Lehrgang wird von einer Einrichtung realisiert, die für ihre Kompetenz im Bereiche der europäischen sozialen Beziehungen anerkannt ist. Er findet nach Einvernehmung zwischen der Unternehmensleitung und dem Engerer Ausschuss über seinen Inhalt statt.

Jedes Jahr wird ein eintägiger Sonderlehrgang eingerichtet, insbesondere anlässlich von grundlegenden Entwicklungen im Rahmen des europäischen Sozialrechts. Er ist Gegenstand einer Absprache zwischen der Unternehmensleitung und dem Engerer Ausschuss.

Die Lehrgangskosten werden von der Gruppe AREVA getragen.

Artikel 19 – Funktionskosten des Betriebsrats

Die Gruppe AREVA trägt sämtliche Funktionskosten des Europäischen Betriebsrats, insbesondere die Übersetzungs- und Dolmetschkosten, sowie die Kosten zur Erstellung und Verteilung von Unterlagen, die für eine gute Funktionsweise des Betriebsrats notwendig sind.

Die Reise- und Unterbringungskosten des Beraters werden von AREVA übernommen und die der Betriebsratsmitglieder werden gemäß den gruppeninternen Gebräuchen von ihren jeweiligen Einrichtungen getragen.

Artikel 20 – Kommunikationsmittel

Jedes Mitglied vom Europäischen Betriebsrat hat Zugang zu einer Mailbox (elektronischer Briefkasten).

Die Betriebsratsmitglieder müssen auf jeden Fall die zur Verfügung gestellten Informationstools und -mittel unter Einhaltung der Anwendungs-Charta der Informationssysteme oder den diesbezüglich innerhalb der Gruppe bestehenden lokalen Vorschriften benutzen.

TITEL 5 - GELTENDE RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 21 – Schutz der Betriebsratsmitglieder

Die Mitglieder der Arbeitnehmervertretung im Europäischen Betriebsrat genießen den Schutz, der durch die einzelstaatlichen Rechte und geltenden Gebräuche in den Staaten besteht, die sie im Rahmen des Europäischen Betriebsrats vertreten.

Artikel 22 – Schweigepflicht

Anlässlich der Ausarbeitung von der Tagesordnung der Versammlungen wird der Vertraulichkeitsgrad von den Unterlagen festgelegt, die an die Betriebsratsmitglieder verteilt werden.

Die Betriebsratsmitglieder sind somit dazu verpflichtet, keinerlei Informationen weiterzugeben, die ihnen ausdrücklich auf vertraulicher Basis mitgeteilt wurden. Diese Verpflichtung bleibt für die Arbeitnehmervertreter auch nach Beendigung ihres Mandats aufrecht, solange die entsprechende Information weiterhin als vertraulich gilt.

Der Sachverständige und der Berater vom Betriebsrat, die im Namen des Betriebsrats wirken, unterliegen denselben Verpflichtungen und müssen eine spezifische Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen.

Zu guter Letzt wird daran erinnert, dass die Parteien durch zwingende legale und vorschriftsmäßige Vertraulichkeitsbestimmungen über die Börse, die Verteidigung oder das Privatleben von Personen verpflichtet sind.

Artikel 23 – Dauer und Anpassung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird für einen Zeitraum von vier Jahren abgeschlossen.

Nach dieser Periode kann die Vereinbarung stillschweigend verlängert oder von AREVA oder von zwei Dritteln der Arbeitnehmervertretung im Betriebsrat aufgelöst werden, vorausgesetzt es wird eine sechsmonatige Kündigungsfrist eingehalten.

Im Falle einer Kündigung beruft der Betriebsratsvorsitzende im Monat nach der Zustellung der Kündigung zu einer ersten Verhandlungssitzung ein, um eine neue Vereinbarung zu entwerfen, wobei die ursprüngliche Vereinbarung während der Verhandlungszeit weiterhin anwendbar ist.

Falls sich die Parteien nach Ablauf der sechsmonatigen Frist nicht einigen konnten, können der Vorsitzende und die Mehrheit der Mitglieder vereinbaren, die Wirkungen der ursprünglichen Vereinbarung höchstens für eine einjährige Frist zu verlängern.

Die vorliegende Vereinbarung kann auf Initiative vonseiten der Unternehmensleitung oder der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter geändert werden, vor allem wenn rechtliche und ordnungsgemäße Ereignisse ihr allgemeines Gleichgewicht stören.

Die Änderungen werden anschließend vom Vorsitzenden und der Mehrheit von zwei Dritteln der Arbeitnehmervertreter im Betriebsrat angenommen.

Artikel 24 – Geltendes Recht

Da sich der Sitz der Gruppe AREVA in Frankreich befindet, unterliegen alle in vorliegender Vereinbarung nicht von den Parteien vorgesehenen Bestimmungen dem französischen Gesetz (Gesetz Nr. 96-985 vom 12. November 1996 und Verfügung Nr. 2001-176 vom 22. Februar 2001).

Für sämtliche Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Frankreich.

Artikel 25 – Hinterlegung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird von zugelassenen Übersetzern in die Amtssprache der im Betriebsrat vertretenen Staaten übersetzt.

Es wird jedoch nur die französische Fassung unterzeichnet, die anschließend zwischen den Parteien als anwendbar gilt. Die o.g. Fassung wird von der Unternehmensleitung der Gruppe AREVA beim Bezirksamt für Arbeit, Beschäftigung und Schulung, und bei der Geschäftsstelle vom Arbeitsgericht von Paris hinterlegt. Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Hinterlegung.

Paris, den 3. Dezember 2003

Unternehmensvertreterin:

Anne LAUVERGEON
Vorstandsvorsitzende der Gruppe AREVA

Arbeitnehmervertreter:

Für Deutschland

Peter HARTMANN

IG Metall

Heidi HEINLEIN

neutral

Otto ZACH

neutral

Für Österreich

Othmar PREXL

EMVI

Für Belgien

Jozef WILLEKENS

LBC-NVK

Für Spanien

José TALON

UGT-MCA

Für Frankreich

Jean-François MARTINEZ

CFDT

Charles SASSO

CFDT

Gilbert ABRAMI

CFE-CGC

Dominique CHEVALIER

CFE-CGC

Pierre-Jean COULON

CFTC

Pascal LEPOYVRE

CFTC

Jacques MASDEBAIL

CGT

Alain ROUMIER

CGT

Didier ROCH

CGT-FO

Jean VINAULT

CGT-FO

Jean-Antoine VERUNI

SPAEN

Für Ungarn

Béla JANOSSY

WASAS

Für Italien

Guiseppe VACANTE

FIOM-CGIL

Für die Niederlande

Sjaak SPERBER

FNV

ANHANG 1

Bestimmungen von Artikel L. 439-15 1. Absatz des französischen Arbeitsgesetzes oder des 2. Absatzes von Artikel 2 des Anhangs der Richtlinie von 1994 :

- ✓ „die Struktur der Gruppe AREVA,
- ✓ ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation,
- ✓ voraussehbare Entwicklung ihrer Aktivitäten,
- ✓ Herstellung und Vertrieb,
- ✓ Situation und voraussehbare Entwicklung der Beschäftigung,
- ✓ die Investitionen,
- ✓ gravierende Änderungen bezüglich der Organisation,
- ✓ Einführung von neuen Arbeitsmethoden oder neuen Herstellungsverfahren,
- ✓ Herstellungstransfers,
- ✓ Fusionen,
- ✓ Reduzierung der Größe oder Schließung von Unternehmen, Einrichtungen oder von deren bedeutenden Teilen
- ✓ Massenentlassungen.“

ANHANG 2

Überblick über die Bedingungen, um Betriebsratsmitglied zu sein:

- Von der Richtlinie von 1994 betroffen sein
- Ein EU-Kandidatenland für 2004 sein (von der EU akzeptierte Kandidatur und Eintrittsdatum)
- Pro Staat über mehr als 100 Arbeitnehmer in der Gruppe verfügen

Belegschaftsverteilung pro Staat (Stand: Ende Juni 2003):

Deutschland	3 847 Arbeitnehmer	Italien	304 Arbeitnehmer
Österreich	257 Arbeitnehmer	Lettland	0
Belgien	315 Arbeitnehmer	Liechtenstein	0
Bulgarien	0	Litauen	0
Zypern	0	Luxemburg	0
Dänemark	0	Malta	0
Spanien	120 Arbeitnehmer	Norwegen	0
Estland	0	Niederlande	128 Arbeitnehmer
Finnland	0	Polen	0
Frankreich	29 824 Arbeitnehmer	Portugal	0
Griechenland	0	Slowakische Republik	0
Ungarn	451 Arbeitnehmer	Tschechische Republik	0
Irland	310 Arbeitnehmer	Rumänien	0
Island	0	United Kingdom	278 Arbeitnehmer
		Slowenien	0
		Schweden	28 Arbeitnehmer
		und die Schweiz	1 Arbeitnehmer
		die Türkei	0

Sitzverteilung pro Staat (Stand: Ende Juni 2003):

Vertretene Staaten	Belegschaft pro Staat	Mitglieder	Zusätzl. Mitgl.	Gesamt pro Staat
Deutschland	3 847	1	3	4
Österreich	257	1	0	1
Belgien	315	1	0	1
Spanien	120	1	0	1
Frankreich	29 824	1	12	13
Ungarn	451	1	0	1
Irland	310	1	0	1
Italien	304	1	0	1
Niederlande	128	1	0	1
United Kingdom	278	1	0	1
GESAMT	35 834 Arbeitnehmer	10	15	25